

Satzung des Schachclubs Blankenloch 1947 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Schachclub Blankenloch 1947 e.V. " und hat seinen Sitz in Stutensee – Blankenloch.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband und im Badischen Sportbund. Durch seine Zugehörigkeit in diesen Landesverbänden ist der Verein auch in den betreffenden Dachorganisationen vertreten.
3. Der Verein führt seine Geschäfte unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachsports. Er trägt auf diese Weise zur Erziehung und zur Persönlichkeitsbildung bei. Er will insbesondere die Jugend für diese Sportart begeistern und fördern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Badischen Schachverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des nächsten Jahres.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil, passive Mitglieder betätigen sich selbst nicht an sportlichen Mannschaftskämpfe, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereins. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme

- eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und seinen Beschlüssen nicht zuwider zu handeln.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 7. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 8. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 9. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zu geben hat, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag Beiträge zu ermäßigen. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und jährlich im voraus zu entrichten. Eine Rückgewähr bereits geleisteter Beiträge und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den Vorstand ein zu berufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. Initiativanträge sind nur dann möglich, wenn sie nicht zur finanziellen Belastung der Mitglieder oder zu Satzungsänderungen führen.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der in § 6, Abs.1 genannten Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt über
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Neuwahl vom Vorstand und zwei Kassenprüfern
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Anträge

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn mindestens 10% der Anwesenden es fordern, muss geheim abgestimmt werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Es muss innerhalb von 4 Wochen zur Einsichtnahme vorliegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über Vereinsstrafen.
3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Funktionen eines Jugendleiters und eines Turnierleiters sowie bei Bedarf auch andere, z. B. die eines Pressewarts, besetzt werden. Er kann diese Positionen aus seiner Mitte besetzen oder aber andere Vereinsmitglieder in deren Einvernehmen dazu bestellen. Der Zeitpunkt der Bestellung ist frei wählbar. Die Entbindung dieser Funktionsträger von ihrem Amt kann der Vorstand nur einstimmig oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Falls ein Mitglied des Vorstands im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd gehindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitglieds übernimmt.
5. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in gerichtlichen und außer gerichtlichen Belangen.

§ 8 Geschäfts- und Turnierordnung

1. Geschäftsordnung

- A) Die Mitglieder erhalten einmal im Jahr die Schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung mit den Tagesordnungspunkten und den vorliegenden Anträgen. Der Vorstand oder die Funktionsträger informieren darüber hinaus die Mitglieder über besondere Vorkommnisse oder Ereignisse. Der Vorstand sorgt ferner für eine regelmäßige Pressearbeit und für Informationen zum Vereinsleben z. B. über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Stutensee.
- B) Der Vorstand überprüft vor der Jahreshauptversammlung die Möglichkeit seine Mitglieder vom Verband ehren zu lassen (Treuenadeln, Ehrennadeln). Weiterhin trägt der Vorstand dafür Sorge das die Ehrentage insbesondere die "Runden" seiner Mitglieder wahrgenommen werden.
- C) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zu ernennenden Ehrenmitglieder vor.

2. Turnierordnung

Der Verein sollte regelmäßig folgende Turniere durchführen:

- a) Ein "Schnellturnier" zur Saisonöffnung
- b) Ein Turnier zur Ermittlung des Vereinsmeisters
- c) Je ein Weihnachts- und ein Osterblitzturnier
- d) Je ein Winter- und ein Sommerturnier für die Jugend

Die Verantwortung für die Durchführung der Turniere obliegen dem Turnierleiter und (für die Jugend) dem Jugendleiter.

Zuletzt aktualisiert am 28.05.2011